

Bauvorhaben „Höckelmann“ in Ostercappeln

-Durchführung einer Potentialanalyse-

Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Zur Überprüfung, ob durch ein geplantes Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG entstehen, ist die Durchführung einer Potentialanalyse zulässig, um im Rahmen dieser Vorprüfung das Artvorkommen einschließlich der Wirkfaktoren sowie der damit verbundenen Beeinträchtigungen zu ermitteln. Eine vertiefende Artenschutzprüfung, d. h. Kartierungen, sind nur dann erforderlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben erfüllt werden. Dementsprechend ist, sofern artenschutzrechtliche Konflikte z.B. auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können, mit einer Potentialanalyse die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit gegeben. Vertiefende Untersuchungen sind in dem Fall nicht notwendig.

In Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben wurden alle Artengruppen auf ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet überprüft und bewertet. Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund des vorhandenen Requisitenangebotes zu erwarten sind, wurden zudem näher betrachtet und deren Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der umzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen diskutiert.

Auch unter Annahme des „worst case“ (ungünstigster Fall) bzw. der „im Zweifelsfall verbleibenden negativen Auswirkungen des Vorhabens“ sind keine erheblichen

artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da weder essentielle Brut- oder Nahrungshabitate noch wertvolle Quartier- oder Lebensraumstrukturen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist der Vorhabensbereich durch das bestehende Stallgebäude bereits vorbelastet.

Des Weiteren ist betriebsbedingt eine Erhöhung des (LKW-)Verkehrs für den Futtermittel- und Hähnchentransport zu erwarten. Beeinträchtigungen der Flora und Fauna können aufgrund der dann immer noch vorherrschenden geringen Frequentierung dennoch ausgeschlossen werden.

Nordhorn, im Oktober 2016

Gez. Ingenieurbüro Lindschulte